Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 18 (1867)

Heft: 8

Artikel: Korrespondenz aus dem Thurgau

Autor: Wüger / Wüger, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt und Ib. Kopp.

Monat Angust

1867.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich alle Monate 1 Bogen stark. Der Abonnements= preis beträgt jährlich 2 Fr. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Korrespondenz aus dem Thurgan.

Ueber Stand und Gang des Forstwesens im Thurgan ist in diesen Blättern schon mehrmals berichtet worden. Die jüngsten Mittheilungen beziehen sich vorzugsweise auf den forstlichen Betrieb in den Staats= waldungen. Um das Bild über das thurgauische Forstwesen zu ver= vollständigen, haben wir uns für die heutige Korrespondenz die Aufgabe gestellt, vorzugsweise über die Vorsehrungen zu berichten, welche zur Förderung eines geordneten Betriebes in den Gemeindswaldungen ge= trossen worden sind. Mit dieser Berichterstattung hossen wir denn auch das Urtheil berichtigen zu können, welches im Januarhest 1865 über die Leistungen für das Gemeindesorstwesen im Thurgau gefällt wurde und das dahin lautet:

"Thurgau hat seit Verwerfung des Forstgesetzes durch das Volk für seine Gemeindswaldungen wenig gethan. Es hat fast den Anschein, als ob die Behörden die Gemeinden fühlen lassen wollten, daß sie bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen die Techniker nicht entbehren können."

Dem ist nun nicht ganz so, wie übrigens schon aus der im Jahrsgang 1864 enthaltenen Korrespondenz aus dem Thurgan, Seite 119, zu ersehen ist.

Allerdings wirkte die Verwerfung des Forstgesetzes durch das Volk mit Allem, was an der Betobewegung hing, fehr entmuthigend auf die damals funktionirenden Forstmeister und wir geben gerne zu, daß bei denselben unmittelbar nach diesem Vorgange der Eifer für Hebung des Gemeindeforstwesens nicht sehr groß war. Die Regierung nahm aber von dieser Stimmung der Forstmeister wenig Notiz. Sie betrachtete es als ihre Pflicht, von den Rechten, welche ihr durch die Verfassung bezüglich der Ueberwachung des Gemeindehaushaltes eingeräumt find, in vollem Maße Gebrauch zu machen und auf diese Grundlage hin Maß= regeln zu treffen, welche auch in Abgang eines Forstgesetze eine gute Waldpflege in den Gemeinden möglichst zu sichern vermögen. Von diesem Streben geleitet wurden von ihr vorerst und zwar schon wenige Monate nach Verwerfung des Forstgesetzes sämmtliche Gemeinden aufgefordert, Bericht zu erstatten über Größe ihres Waldbesitzes, Waldgattung (Hoch= wald, Mittelwald, Niederwald), über Wahl, Funktionen und Besoldung ihrer Körster, sowie über die Nutnießungsrechte der Bürger auf Holz und Nebennutzungen aus der Gemeindewaldung.

Dieser Aufforderung wurde von Seite der Gemeinden ohne irgend welchen Anstand Folge geleistet.

Die Zusammenstellung der in diesen Berichten über den Areals bestand der Waldungen enthaltenen Angaben ergab solgendes Resultat:

Von den 214 Gemeinden des Kantons besitzen:

113 Gemeinden . . . feine Bürgergemeindewaldungen,

11

43 " unter 30 Jucharten

54 " über 30 " "

4 " nur Buschwaldungen (längs den Flüssen).

Sämmtliche Bürgergemeindewaldungen des Kantons umfassen zirka 14,500 Jucharten in 472 Parzellen.

Auf Grundlage dieser Berichte wurde dann von der Regierung 1862 der Beschluß gefaßt:

Es sei die Waldwirthschaft für Bürgergemeinden, welche nur Waldungen im Buschholzbetrieb (Thurwaldungen) oder weniger als 30 Jucharten Hoch= oder Mittelwaldungen besitzen, für einstweilen freigegeben; dagegen sollen die Bürgergemeinden mit einem Waldbesitz von über 30 Jucharten angehalten werden, Waldreglemente aufzustellen und dieselben bis zum Jahre 1866 durch Vermittlung des Bezirksrathes an die Regierung einzugeben.

Für Entwerfung dieser Waldreglemente wurden folgende Normen aufgestellt:

"A. Bezüglich der Organisation.

Die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Forstbetriebs der Gemeinde steht dem Verwaltungsrathe zu.

Derselbe überträgt die Ueberwachung und spezielle Leitung des Forstbetriebes einem seiner Mitglieder (Waldverwalter, Waldvogt, Forstreferent).

Derselbe hat jeweils im Oktober dem Verwaltungsrathe Vorschläge zu machen über die vorzunehmenden Holzhiebe und Kulturen. und nach Genehmigung derselben den Vollzug anzuordnen und zu überwachen.

Er beaufsichtigt die Dienstverrichtungen der Förster oder Waldhüter. Der Waldverwalter führt Rechnung über alles aus den Waldungen bezogene Holz und zwar ist die gesammte Holzmasse zur Kontrolirung der Nachhaltigkeit in einem Einheitsmaße (Normalklaster à 100 K'.) auszudrücken.

Das forstliche Kassawesen wird dem Gemeindskasster übertragen.

Der Waldverwalter überweist zu diesem Zwecke alle Einnahmenund Ausgaben-Belege, welche von ihm unterzeichnet sind, an den Kassier und trägt dieselben vorher summarisch ein, sedoch in einer solchen Form, daß aus seiner Rechnung genau ersichtlich ist, wie viel Holz verkaust, wie viel an die Bürger abgegeben, wie viel für Hauerlöhne, Kulturlöhne und Diversen verausgabt wurde, und endlich wie sich die Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben verhalten, so daß die Rechnung des Waldverwalters und des Kassiers sich gegenseitig kontroliren.

Der Waldverwalter erstattet Bericht über den Gang und das Ersgebniß der Wirthschaft an den Verwaltungsrath und dieser wieder an die Gemeinde.

Derselbe bezieht für seine Funktionen ein Tag= oder Jahrgeld von Fr.

Förster und Bannwarte werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Verwaltungsrath gewählt und beziehen eine jährliche Besoldung von Fr.

Ihre Funktionen sind in einem besondern Reglement, das von dem Waldverwalter aufzustellen ist und der Genehmigung des Verwaltungs=rathes unterliegt, zu bestimmen.

B. Bezüglich der wirthschaftlichen Bestimmungen.

Der Forstbetrieb hat sich, insofern ein Wirthschaftsplan über die Waldung existirt, genau nach diesem zu richten, und es ist der Waldzerwalter für den pünktlichen Vollzug desselben und gewissenhafte Führung des Wirthschaftsplanes verantwortlich.

In Abgang eines Wirthschaftsplanes sind die Hauptgrundzüge des Forstbetriebes in die Waldordnung aufzunehmen und zwar:

- a) Nachhaltige Nutung der Fläche nach.
- b) Betriesbart, Umtriebszeit und Holzart.
- c) Ausscheidung der Bestände, welche je in den nächsten 10 Jahren zum Hiebe kommen sollen, mit möglichster Beobachtung einer regelmäßigen Hiebsfolge.
- d) Beginn und Dauer des Holzhiebes, Hiebsart, Neberhalten von Oberholz in Mittel= und Niederwald und von Neberständern oder sog. Waldrechtern im Hochwald.
- e) Räumungen, Aufästungen, Durchforstungen.
- f) Anbau der Lücken, Blößen und der Schlagslächen durch Saat oder Pflanzung; Entwässerungen und Straßenanlagen.
- g) Anlage und Pflege der Pflanzgärten.
- h) Nebennutungen, z. B. Streunutung, Beginn derselben, periodische Wiederholung und Aufhören einige Jahre vor dem Abtrieb; land-wirthschaftliche Zwischennutung (nur zwischen den Pflanzenreihen und nicht über 3 Jahre), Grasnutung, Lescholzsammeln u. s. w.

C. Bezüglich der Nutungen.

- 1. Festsetzung des Bürgernutens.
- 2. Art des Holzbezuges, ob stehend oder aufgearbeitet.
- 3. Zeit der Holzanweisung und Abfuhr.
- 4. Leistungen der Bürger für das bezogene Holzmaterial und für Nebennutzungen in Geld oder Frohndiensten.
- 5. Bestimmungen über den Holzverkauf. Deffentliche Versteigerung mit oder ohne Ausschluß der Ausbürger.

D. Schlußbestimmungen.

Die vom Verwaltungsrath entworfene Waldordnung ist der Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorzulegen.

Nach erfolgter Annahme durch die Gemeinde ist die Waldordnung noch dem Bezirksrathe und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Waldordnung unterliegt bezüglich der "wirthschaftlichen Bestimmungen" nach Absluß von 10 Jahren einer Reviston.

Indem wir diese Normen hienach, in Form von freien Vorschlägen, bekannt machen, verbinden wir damit die Erklärung, daß wir bereit sind, den Gemeindebehörden oder Gemeinden bei deren Benutung nach Wunsch an die Hand zu gehen und ihnen weiter wünschbare Anleitungen zu geben oder solche durch einen der Herren Forstmeister ertheilen zu lassen.

Wir hoffen, daß die Ueberzeugung sich ohne Weiteres Geltung verschaffen werde, daß nur das Interesse an einer guten Besorgung des Gemeindevermögens, namentlich an einer nüßlichen und gehörigen pslegslichen Behandlung und Benutzung der Waldungen die Behörden hiebei leitet, daher die Gemeinden nicht anstehen werden, die erforderlichen Revisionen anzubahnen und denselben Folge zu geben.

Im Auftrage des Regierungsrathes räumen wir daher fämmtlichen betheiligten Gemeinden hiefür eine Frist von drei Jahren ein, eröffnen ihnen aber, daß wir ermächtigt sind, nach Ablauf derselben die obligastorische Einlieferung neuer hienach bearbeiteter Waldreglemente zu verslangen, daher erwarten, daß die Gemeinden schon vorher von sich aus die erforderliche Arbeit an Hand nehmen und erledigen werden.

Mit der Anzeige, daß die so revidirten Reglemente oder Statuten gesetzlicher Vorschrift gemäß den Bezirksräthen zur Begutachtung und durch dieselben dem Regierungsrathe zur Genehmigung zuzustellen sind, und genauer Beachtung dieser Vorschrift entgegensehen, verbinden wir noch die Schlußnahme, nach welcher die Gemeinden auf Anordnung der Versmesssung ihrer Waldungen Bedacht zu nehmen haben, und empsehlen die Beachtung der dießfallsigen Sinladung mit dem Ersuchen, bei Eingabe der Reglemente auch zu berichten, ob eine solche Vermessung vorgenommen worden sei oder nicht, und im erstern Falle, welches Ergebniß sie geliefert habe.

Für das Departement des Innern:

Sulaberger, Regierungsrath.

Frauenfeld, den 3. November 1862.

Der Sefretär:

Bansli, Registrator.

Die Bezirksräthe werden auftragsgemäß eingeladen, von obigem Zirkular Notiz zu nehmen, dasselbe an die betreffenden Gemeinden abzugeben, dessen Beachtung und Vollziehung zu überwachen und die einzgehenden Reglemente mit Begutachtung seiner Zeit einzusenden an das [Tag wie oben]. Departement des Innern des Kantons Thurgau."

Von den 54 Bürgergemeinden des Kantons, welche durch Schluße nahme der Regierung zur Aufstellung von Waldreglementen nach den vorstehend mitgetheilten Normen verpstichtet wurden, haben bereits 49 Gesmeinden Waldreglemente eingesandt und es sind dieselben von den Forstemeistern geprüft und begutachtet worden. Bei den größern Gemeindes waldungen fand in der Regel der Begutachtung vorhergehend eine Untersuchung der Waldungen durch die Forstmeister statt. Eine nicht unbeträchtliche Zahl der eingegangenen Waldreglemente entsprach in der ersten Fassung den aufgestellten Normen nicht vollständig und es wurde von der Regierung auf den Antrag der Forstmeister die Rückweisung beschlossen.

Die Regierung hielt unerbittlich an der Forderung fest, daß die Gemeinden in den Waldreglementen wenigstens in Bezug auf die wirthsschaftlichen Bestimmungen strenge den aufgestellten Normen nachzukommen und vorab Gewähr für eine nachhaltige Benutung und eine gute Pflege der Gemeindewaldung zu bieten haben. Mehrere Gemeinden mit größerm Waldbesitz wurden selbst angehalten, ihre Waldungen vermessen und einen Wirthschaftsplan anfertigen zu lassen.

Es muß indessen anerkannt werden, daß weitaus die Mehrzahl der Gemeinden bereitwilligst den Forderungen der Negierung nachgekommen ist und daß die vorgelegten Waldreglemente weit vorherrschend einen sehr guten Sinn für Erhaltung und angemessene Pslege der Waldungen beurkunden und von einem sehr erfreulichen Fortschritt im Gemeindesforstwesen Zeugniß geben.

Aus der großen Zahl der geprüften Waldreglemente lassen wir hier nun eines derselben folgen, welches von einer Landgemeinde ausging und dem schon in erster Fassung die unbedingte Genehmigung ertheilt wurde. Wir haben dieses Waldreglement auch aus dem Grunde zur Vorlage gewählt, weil die fragliche Gemeinde Hoch- und Mittelwald besitzt und einen sehr ausgedehnten Weinbau betreibt, der bekanntlich in der Regel die Waldstreunusung zum unentbehrlichen Bedürfniß macht.

Waldreglement der Bürgergemeinde Hüttweilen.

A. Organisation.

§ 1. Die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Forstbetriebes der Gemeinde steht dem Verwaltungsrathe zu.

Derselbe überträgt die Ueberwachung und spezielle Leitung des Forstbetriebes einem seiner Mitglieder, Forstreferent. Derselbe hat jeweils im Oktober dem Verwaltungsrathe Vorschläge zu machen über die vorzunehmenden Holzhiebe und Kulturen und nach Genehmigung derselben den Vollzug anzuordnen und zu überwachen. Er beaufsichtigt die Dienstverrichtungen des Försters. Der Forstreferent führt Rechnung über alles aus den Waldungen bezogene Holz und zwar ist die gesammte Holzmasse zur Kontrolirung der Nachhaltigkeit in einem Einheitsmaße (Normalklaster à 100 Kubiksuß) auszudrücken.

- § 2. Das forstliche Kassawesen wird dem Gemeindskassier übertragen.
- § 3. Der Forstreferent überweist zu diesem Zwecke alle Einnahmenund Ausgabe-Belege, welche von ihm unterzeichnet sind, an den Kasster und trägt dieselben vorher summarisch ein, jedoch in einer solchen Form, daß aus seiner Rechnung genau ersichtlich ist, wie viel Holz verkaust, wie viel an die Bürger abgegeben, wie viel für Hauerlöhne, Kulturlöhne und Diversen verausgabt wurde und endlich wie sich die Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben verhalten, so daß die Rechnung des Forstreferenten und des Kassiers sich gegenseitig kontroliren.

Der Forstreferent erstattet Bericht über den Gang und das Ergebniß der Wirthschaft an den Verwaltungsrath und dieser wieder an die Gesmeinde. Derselbe bezieht für seine Funktionen ein Taggeld von 3 Fr.

§ 4. Der Förster wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Verswaltungsrath gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von 200 Fr.

Seine Funktionen sind in einem besondern Reglement, das von dem Verwaltungsrath berathen und von dem Forstreferent ausgearbeitet worden ist, enthalten.

B. Wirthschaftliche Bestimmungen.

- § 5. Die Gemeindewaldung, welche nach der Vermessung vom Jahr 1850 205 Jucharten enthält, wird theils im Hochwalds theils im Mittelwaldbetrieb bewirthschaftet und zwar gehören dem Hochwaldbetrieb an: der Distrift Guggenhäusle mit $143^{1/2}$ Jucharten und dem Mittelswaldbetrieb: die Distrifte Beyen und Bühlen mit $61^{1/2}$ Jucharten.
- § 6. Die Wirthschaft in der Gemeindewaldung soll nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geführt werden. Im Hochwald wird eine Umtriebszeit von 80 Jahren, im Mittelwald eine solche von 30 Jahren angenommen.

Entsprechend diesen Zeiträumen dürfen die Jahresschläge im Hochwald durchschnittlich nicht mehr als ⁷/4 Jucharten, diesenigen im Mittelwald aber 2 Jucharten betragen. § 7. In den nächsten 10 Jahren sollen behufs Erreichung einer regelmäßigen Hiebsfolge nach dem von Herrn Forstmeister Schwyter für den Hochwald aufgestellten Hiebsplan die Abtheilungen Loch, Gatter und Wettstein abgetrieben und dann der Hieb in der Guggenhäusershalden begonnen werden in der Weise, daß sich die einzelnen Jahressschläge von Morgen gegen Abend an einander reihen.

In der Mittelwaldung werden die ältesten Jahresschläge in der Bühlen zur Nutzung gebracht und es ist der Hieb im Distrikt Benen von Morgen gegen Abend fortschreitend zu führen, um damit eine bessere Arrondirung der Schläge zu bezwecken. Die Eintheilung in regelmäßige Schläge soll in der nächsten Zeit vorgenommen werden.

§ 8. Die Holzhiebe beginnen im November und sind bis Ende Februar zu beendigen; die Abfuhr des Holzes muß bis zum 1. März vollendet sein. Eine Ausnahme hievon sindet mit Bezug auf Eichensholz statt, für welches als Fällungszeit behufs Benutung der Rinde der Monat Mai angenommen wird.

Für Aufarbeitung, Abfuhr des Holzes aus Durchforstungen kann der Termin von der Gemeindeverwaltung je nach Umständen auf 1 bis 2 Monate verlängert werden.

§ 9. Das Nadelholz wird mit dem Stock gefällt; das Unterholz im Mittelwald soll durch einen scharfen, möglichst tiesen Hieb vom Stocke weggehauen werden; es ist darauf zu sehen, daß die Stöcke nicht zersplittert werden.

In der Hochwaldung sind einzelne schöne Waldrechter stehen zu lassen und im Mittelwald ist auf das Ueberhalten einer genügenden Anzahl Oberständer (Eichen, Eschen, Fohren, Buchen) durch angemessene Vertheilung derselben auf den Schlägen Bedacht zu nehmen.

- § 10. Die Schlagslächen im Hochwald sind ein Jahr nach dem Abtrieb, wenn möglich und zulässig in Verbindung mit landwirthschaftslichen Nebennutzungen, mit den geeigneten Holzarten wieder zu bepflanzen; in der Mittelwaldung sollen Lücken und Blößen in der Bestockung durch Einpflanzen von Laubhölzern ergänzt und schlechte alte Stöcke beseitigt werden.
- § 11. Die Gemeindeverwaltung hat dafür zu sorgen, daß für Erziehung der benöthigten Waldsetzlinge stets ein Pflanzgarten untershalten und von Zeit zu Zeit eine Neuanlage gemacht wird.

§ 12. Behufs Beförderung des Wachsthums der Jungwüchse sollen in denselben von Zeit zu Zeit Reinigungshiebe vorgenommen werden, bei welchen Weichhölzer, Stauden und Gesträucher herauszus hauen sind. Im Mittelwald ist mit den Reinigungshieben das Aufsästen der Oberständer zu verbinden.

In den geschlossenen Beständen haben Durchforstungshiebe stattzussinden, durch welche darauf hinzuwirken ist, daß die den Bestand bildenden verschiedenen Holzarten gleichmäßig mit einander aufwachsen, zu welchem Zwecke die erforderlichen Aufästungen und theilweise auch die Beseitigung der schnellwachsenden Holzarten erfolgen soll. Bei den Durchforstungen ist sorgfältig auf stete Erhaltung des Bestandesschlusses Bedacht zu nehmen.

C. Nugungen.

§ 13. Die Gemeindeverwaltung hat jeweils im Oktober auf Besichluß der Gemeinde das für jeden Bürger bestimmte Quantum Holz auszuzeichnen und zwar in der Hochwaldung in der Form von stehenden Gaben. In der Mittelwaldung wird das Holz akkordweise oder am Taglohne gehauen und an Hausen gelegt.

Die Vertheilung des sämmtlichen Holzes geschieht durch das Loos.

Das Maß der Holzgaben hat sich nach der nachhaltig zu beziehens den Gesammtnutzung zu richten und darf, außerordentliche Fälle aussgenommen, nur ab den in § 6 nach Größe angegebenen Schlägen bestogen werden.

- § 14. Die Oberständer und Waldrechter, sowie geringe Quantitäten Durchforstungsholz oder dürres Holz werden zu Gunsten der Bürgerkasse auf öffentlicher Steigerung verkauft.
- § 15. Für das bezogene Holz hat jeder nutzungsberechtigte Bürger gleichmäßig den nöthig werdenden Frohndienst in der Waldung zu leisten und überdieß als Beitrag für die akkordweise oder am Taglohn versgebene Arbeit in der Mittelwaldung 50 Rappen zu Handen der Gesmeindskasse zu zahlen, sofern Theiler verabreicht werden.
- § 16. Das Sammeln von Laub ist den Bürgern alljährlich nur während eines halben Tages, der von der Verwaltung bestimmt wird, und nur in den Mittelwaldschlägen von 15-25 Jahren unter folgens den Bedingungen gestattet:
 - 1. Es dürfen aus einer Haushaltung nur zwei Personen Theil nehmen; das Sammeln darf erst nach dem gegebenen Zeichen bes ginnen und muß genau nach Ablauf der bestimmten Zeit aufhören.

- 2. Es dürfen nur hölzerne Nechen und Besen gebraucht und zum Transport des Laubes keine bespannten Wagen, sondern nur Handkarren verwendet werden.
- 3. Das Laub ist unveräußerliches Eigenthum; wer solches verkauft, verfällt in eine Buße von 5 Franken.
- § 17. Das Grasen, Sammeln von Moos und Schneiden von Wieden ist strenge untersagt.
- § 18. Das Sammeln von Leseholz ist an zwei Wochentagen, nämlich am Dienstag und Samstag, unter der Bedingung gestattet, daß hiebei keinerlei schneidende Instrumente verwendet und nur das auf dem Boden herumliegende schwache, dürre Holz genommen werde.

Wer sich mit dem Sammeln von Leseholz beschäftigt, darf den Bürgernuten nicht verkaufen.

Personen, welche beim Freveln betroffen werden, kann das Sammeln von Leseholz gänzlich oder auf bestimmte Zeit untersagt werden.

§ 19. Die Gemeindeverwaltung vergibt Schlagslächen, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet sind, pachtweise an die sich hiefür meldenden Bürger; die Benutzung darf aber nicht länger als drei Jahre dauern und es sollen nur Hackfrüchte zwischen den Holzpflanzreihen gebaut werden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 20. Vorstehende Waldordnung tritt nach erfolgter Annahme ab Seite der Gemeinde und Genehmigung von der h. Regierung in Kraft und unterliegt nach Verfluß von 10 Jahren bezüglich der wirthschaftslichen Bestimmungen einer Revision.

Daß vorstehende Waldordnung der Bürgergemeinde vorgebracht, von derselben artikelweise berathen und unverändert sanktionirt worden ist, bezeugen:

Süttweilen, den 11. Juli 1866.

Der Gemeindspräsident:

Wüger.

Der Sefretär:

C. Wüger.

Vorstehende Waldordnung wurde vom Regierungsrathe unterm 20. Oftober 1866 unbedingt genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)